

VERTRAG – Gebäude – BSU/ ABH 44 - A - 03 / 14

Freie und Hansestadt Hamburg
Gz.: 2014 0101 – BSU/ ABH 44
Projekt – Nr. bei ABH 44: 2014 0101

Vertragsausfertigungen an:

1 AN

Festlegungsnummer: N 14.

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch

Landesbetrieb Planetarium Hamburg
Otto – Wels – Str. 1
22303 Hamburg

vertreten durch

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Kompetenzzentrum Hochbau – ABH 44
Weidestraße 122 c
22083 Hamburg

- nachstehend **A u f t r a g g e b e r i n (A G)** genannt –

und dem Büro

HJW + Partner, Architekten + Ingenieure Hannover
Adenauerallee 16
30175 Hannover

vertreten durch

[REDACTED]

[REDACTED]

- nachstehend **A u f t r a g n e h m e r i n** bzw. **A u f t r a g n e h m e r (A N)** genannt –
wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Gegenstand des Vertrages
§ 2 - Grundlagen des Vertrages
§ 3 - Leistungen der bzw. des AN
§ 4 - Zusammenarbeit zwischen AG, AN
und anderen fachlich Beteiligten

§ 5 - Termine und Fristen
§ 6 - Vergütung
§ 7 - Haftpflichtversicherung der bzw. des
AN
§ 8 - Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Architektenleistungen für die Baumaßnahme Landesbetrieb Planetarium Hamburg, Ausbau des Sockelgeschosses.

§ 2

Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI -, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - (sie liegen diesem Vertrag als Anlage bei).
- 2.3 Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer (AN) hat ihren/seinen Leistungen u.a. zugrunde zu legen:
 - 2.3.1 Die in der Auftragsbekanntmachung Nr. 2014/S 045 - 075737 unter Abschnitt II.1.5 (kurze Beschreibung des Auftrags) aufgeführten Vorgaben, Anforderungen und Hinweise (die betreffende Seite liegt diesem Vertrag als Anlage bei).
 - 2.3.2 Die bauseitig erstellte Entwurfs – und Genehmigungsplanung in Form der Bau – und Kostenunterlage (HU – Bau) vom 04.03.2014 (diese Unterlagen liegen der bzw. dem AN bereits vor).
 - 2.3.3 Die Planung muss die Wirtschaftlichkeit in Planung, Ausführung und Betrieb, sowie die Prinzipien des nachhaltigen Bauens mit Minimierung der Lebenszykluskosten des Gebäudes beinhalten.
 - 2.3.4 Das Brandschutzkonzept vom 11.03.2013, erstellt vom [REDACTED] [REDACTED] (es liegt der bzw. dem AN bereits vor).
 - 2.3.5 Die Tragwerksplanung, erstellt von [REDACTED] mit dem Stand vom 21.11.2012 (sie liegt der bzw. dem AN bereits vor).
 - 2.3.6 Die Baugenehmigung gemäß HBauO vom 28.08.2013 in Verbindung mit dem Ergänzungsbescheid vom 05.03.2014 und der Genehmigung vom 27.03.2014 für die Lüftung im Foyer (diese Unterlagen liegen der bzw. dem AN bereits vor).
- 2.4 Die in der bauseitig erstellten Bau – und Kostenunterlage (HU – Bau) vom 04.03.2014 gemäß DIN 276 ermittelten Kosten sind für die bzw. den AN als einzuhaltende Kostenobergrenze zwingend festgeschrieben.
- 2.5 Die Baumaßnahme unterliegt dem Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO.

§ 3

Leistungen der bzw. des AN

- 3.1 Die Auftraggeberin (AG) überträgt der bzw. dem AN die Leistungen nach 3.4, 3.5 und 3.8.1
- Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit Leistungen nach 3.6 bis 3.7 und 3.8.2 besteht nicht.
- Für die Beauftragung mit Leistungen der weiteren Stufen - einzeln oder im Ganzen - gelten die Regelungen dieses Vertrages.
- Die bzw. der AN ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie/er von der AG innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.5 mit einer weiteren Vertragsleistung beauftragt wird.
- Umfang der Leistungen:
- 3.2 **Grundlagenermittlung und Vorplanung - (entfällt / nicht Vertragsgegenstand) - (Kostenschätzung für die Finanz-/Budgetplanung)**
- 3.2.1 Grundlagenermittlung
- Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 1 der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI.
- 3.2.2 Vorplanung
- Das sind die Leistungen der Leistungsphase 2 der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI.
- 3.3 **Entwurfs- und Genehmigungsplanung - (entfällt / nicht Vertragsgegenstand) - (Haushaltsunterlage – Bau/Ausführungsunterlage – Bau/Bau- und Kostenunterlage)**
- 3.3.1 Entwurfsplanung
- Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 3 der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI.
- 3.3.2 Genehmigungsplanung
- Das sind die Leistungen der Leistungsphase 4 der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI.
- 3.4 **Ausführungsplanung**
- 3.4.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 5 der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI.
- 3.4.2 Die bzw. der AN muss Leistungen zur Planung und zum Nachweis der Erfüllung von Schallschutzanforderungen soweit erbringen, wie der Nachweis durch Anwendung einfacher Ausführungsbeispiele oder Hinweise und Empfehlungen in den bauordnungsrechtlichen Vorschriften oder Prüfungszeugnissen über Eignungsprüfungen geführt werden kann.

3.5 Leistungen für die Vergabe

3.5.1 Vorbereitung der Vergabe

Das sind folgende Grundleistungen - bzw. Teile davon - aus der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI, Leistungsphase 6:

- Aufstellen eines Vergabeterminplans;
- Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf der Grundlage der Ausführungsplanung unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter;
- Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten;
- Ermitteln der Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse;
- Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung.

3.5.2 Mitwirkung bei der Vergabe

Das sind folgende Grundleistungen - bzw. Teile davon - aus der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI, Leistungsphase 7:

- Koordinieren der Vergaben der Fachplaner;
- Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise;
- Erstellen der Vergabevorschläge;
- Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnung.

3.5.3 Für die Erreichung der Kostensicherheit müssen die ersten Ausschreibungen grundsätzlich die Leistungen umfassen, die üblicherweise im Zusammenhang ausgeführt werden und deren Wert mindestens 80 v. H. der von der AG anerkannten Kostenberechnung beträgt.

Um mit hinreichender Zuverlässigkeit beurteilen zu können, ob die ausgewiesenen Kosten eingehalten werden, sind die Ausschreibungsergebnisse in einem Kostenanschlag nach DIN 276 zusammen und der Kostenberechnung gegenüber zu stellen. Hierzu sind bei den Leistungen, die noch nicht ausgeschrieben wurden, die Ansätze aus der Haushaltsunterlage - Bau bzw. der Ausführungsunterlage - Bau / Bau- und Kostenunterlage zu nehmen.

3.6 Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation

3.6.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 8 der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI.

3.6.1.1 Behandlung der Rechnungsunterlagen

Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen. Zum Zeichen der Prüfung hat die bzw. der AN die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen. Änderungen und Ergänzungen sind entspre-

chend zu kennzeichnen. Ein Unterstreichen von Texten ist nicht erforderlich.

Die Mengenerrechnungen und Abrechnungszeichnungen sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Mengenerrechnung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

..... (Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der bzw. des AN)

Die Kostenrechnungen sind mit Eingangsvermerk und mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Rechnung ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

Endbetrag: Euro

..... (Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der bzw. des AN)

Nach Ausstellen der Bescheinigung sind die Kostenrechnungen unter Beifügung der sie im Einzelnen belegenden Unterlagen der AG unverzüglich auszuhändigen.

Mit den Bescheinigungen übernimmt die bzw. der AN auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch ihre(n)/seine(n) Erfüllungsgehilfin bzw. Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass

- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind,
- die Vertragspreise eingehalten worden sind,
- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

3.6.1.2 Die bzw. der AN ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Sie/Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

3.6.1.3 Die bzw. der AN stellt die Bauleiterin bzw. den Bauleiter nach § 57 HBauO ohne besondere Vergütung; sie/er kann im Einvernehmen mit der AG dafür sorgen, dass geeignete Fachbauleiterinnen bzw. Fachbauleiter bestellt werden.

3.6.1.4 Bautagebuch und Bauausgabebücher sind entsprechend den vorgeschriebenen Mustern der AG zu führen.

3.6.1.5 Die Vorschriften der AG über die Rechnungsprüfung und Rechnungslegung sind zu beachten. Soweit die AG der bzw. den AN über Abtretungen, Pfändungen, Vergleichsverfahren oder Konkurse unterrichtet hat, sind die Rechnungsbelege von der bzw. dem AN entsprechend zu kennzeichnen.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, vereinbarte und fällige Vertragsstrafen von den Rechnungen der ausführenden Firmen abzusetzen.

3.6.1.6 Die bzw. der AN hat die letztgültigen Ausführungszeichnungen nach Übergabe des Bauwerks/der baulichen Anlagen unverzüglich bei der AG abzuliefern.

Die letztgültigen Ausführungszeichnungen sind der AG digital auf DVD (jeweils 3- fach) als DWG- und PDF – Datei sowie außerdem DIN – gerecht als Farbplott gefaltet, in Ordnern (jeweils 3– fach), vorzulegen.

3.7 Objektbetreuung

3.7.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 9 der Anlage 10 Nummer 10.1 (zu § 34 Abs. 4) HOAI.

3.8 Besondere/Beratungs-/Zusätzliche Leistungen gemäß HOAI

3.8.1 Einarbeitung in die übergebenen Unterlagen und in die bisherige, bauseitig erstellte Planung, als „Besondere Leistung“ in der Leistungsphase 5.

3.8.2 Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist als „Besondere Leistung“ in der Leistungsphase 9.

3.9 Die Erstellung der Pläne (Zeichnungen) hat auf CAD - Basis zu erfolgen.

Anzahl und Art der Vorlage der letztgültigen Ausführungszeichnungen bei der AG sind unter 3.6.1.6 geregelt.

Alle weiteren von der bzw. dem AN vorzulegenden Unterlagen, wie zum Beispiel Zeichnungen, Beschreibungen (einschl. der Leistungsverzeichnisse) und Berechnungen, sind der AG in erforderlichem Umfang jeweils mindestens in 1– facher Ausführung in Papierform und 1– fach digital auf DVDs oder per E – Mail, als PDF - Dateien und als DWG – Dateien (Zeichnungen) bzw. im GAEB – Format (Leistungsverzeichnisse) zu übergeben.

Die Kosten für die Vervielfältigung der Ausschreibungsunterlagen und der Zeichnungen für die übrigen, fachlich am Bau beteiligten, werden von der AG übernommen. Diese Vervielfältigungen werden von der AG nach Erhalt der Leistungsverzeichnisse und Zeichnungen (jeweils in digitaler Form) bei einer Vertragsfirma der AG in Auftrag gegeben und später direkt von der AG mit dieser abgerechnet.

§ 4

Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

- 4.1 Die AG wird durch die von ihr beauftragten vertretungsberechtigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter vertreten. Die vertretungsberechtigten Personen werden der bzw. dem AN - auch bei Veränderungen - schriftlich bekanntgegeben.

Nur diese sind berechtigt, der bzw. dem AN verbindliche Weisungen zu erteilen. Forderungen, die von anderer Seite an die bzw. den AN gestellt werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn die AG schriftlich zustimmt.

- 4.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht; sie sind von der bzw. dem AN zeitlich und fachlich zu koordinieren und mit ihren/seinen Leistungen abzustimmen.

Zurzeit können benannt werden:

- 4.2.1 Technische Ausrüstung (TGA): 

- 4.2.2 Tragwerksplanung: NN

- 4.2.3 Prüfen der Tragwerksplanung: NN

- 4.2.4 Freianlagen: NN

- 4.2.5 SiGeKo: NN

- 4.2.6 Brandschutzgutachter: 

§ 5

Termine und Fristen

- 5.1 Es werden folgende Termine und Fristen vereinbart:
Die Festlegung der erforderlichen Termine wird einvernehmlich Anfang August 2014 nach der Einarbeitung der bzw. des AN in die erhaltenen Unterlagen erfolgen.
- 5.2 Kann der vereinbarte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat die bzw. der AN dies mit Nennung der Gründe der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Vergütung

6.1 Der Honorarermittlung für die Leistungen nach 3.2 bis 3.7 werden zugrunde gelegt:

6.1.1 Die nach § 4; § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 und § 33 HOAI anrechenbaren Kosten der von der AG anerkannten Kostenberechnung nach DIN 276 - 1: 2008 - 12.

6.1.2 Folgende Honorarzone im Sinne der §§ 5, 34, 35 und der Anlage 10 Nummer 10.2 HOAI:

Bezeichnung des Gebäudes:	Mindestsatz der Honorarzone
Planetarium	4

6.1.3 Folgende Bewertung der Leistungen:

Die nachfolgend kenntlich gemachten Unterschreitungen der HOAI- Prozentsätze entsprechen dem Angebot und sind in der beigefügten E – Mail der bzw. des AN vom 10.06.2014 begründet.

Für die Berücksichtigung der von der AG zu erbringenden Leistungen verringern sich die Vergütungen gegenüber den Prozentsätzen der HOAI für die unter 6.1.3(6) - Vorbereitung der Vergabe – und für die unter 6.1.3(7) - Mitwirkung bei der Vergabe - aufgeführten Leistungen um jeweils 1,0 v.H.

6.1.3 (1)	Grundlagenermittlung (nicht Vertragsbestandteil) - 3.2.1 -	0,0 v.H.
6.1.3 (2)	Vorplanung (nicht Vertragsbestandteil) - 3.2.2 -	0,0 v.H.
6.1.3 (3)	Entwurfsplanung (nicht Vertragsbestandteil) - 3.3.1 -	0,0 v.H.
6.1.3 (4)	Genehmigungsplanung (nicht Vertragsbestandteil) - 3.3.2 -	0,0 v.H.
6.1.3 (5)	Ausführungsplanung - 3.4.1 - (statt 25 %)	23,0 v.H.
6.1.3 (6)	Vorbereitung der Vergabe (siehe obige Begründung) - 3.5.1 -	9,0 v.H.
6.1.3 (7)	Mitwirkung bei der Vergabe (siehe obige Begründung) - 3.5.2 -	3 v.H.
6.1.3 (8)	Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation - 3.6.1 - (Statt 32 %)	30 v.H.
6.1.3 (9)	Objektbetreuung - 3.7.1 -	2 v.H.

- 6.1.4 Eine Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz nach § 4 Abs. 3 HOAI bei der Bestimmung der anrechenbaren Kosten nach 6.1.1 erfolgt vereinbarungsgemäß nicht.
- Die zu berücksichtigende vorhandenen Bausubstanz ist gemäß dem beigefügten Schreiben der bzw. des AN vom 02.06.2014 bereits in dem Umbauzuschlag einbezogen.
- 6.1.5 Für den Umbau/die Modernisierung wird das Honorar auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 HOAI um 15 v.H. erhöht.
- Die Berechnung erfolgt vereinbarungsgemäß ohne Berücksichtigung der anrechenbaren Kosten nach 6.1.4 auf der Grundlage der Honorarermittlung nach 6.1.1.
- 6.2 Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die die bzw. der AN nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v. H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.
- 6.4 Besondere Leistungen nach HOAI
- 6.4.1 Die Vergütung der besonderen Leistungen nach 3.8.1 (Einarbeitung in die übergebenen Unterlagen und in die bisherige, bauseitig erstellte Planung) erfolgt mit einem Pauschalhonorar in Höhe von [REDACTED] netto zuzüglich der Nebenkostenerstattung gemäß 6.6
- 6.4.2 Die Vergütung der besonderen Leistungen nach 3.8.2 (Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist) erfolgt zum Nachweis mit einem Zeithonorar zu den in 6.5 aufgeführten Bedingungen.
- 6.5 Für etwaige zusätzlich erforderlich werdende und/oder veränderte Leistungen, die mit einem Zeithonorar vergütet werden sollen, werden folgende Stundensätze vereinbart:
- | | |
|-------------------------------------|------------|
| Geschäftsführer / Inhaber | [REDACTED] |
| Architekt/in / Ingenieur/in | [REDACTED] |
| Techn. Mitarbeiter/in / Zeichner/in | [REDACTED] |
- Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlich erbrachten, erforderlichen und nachgewiesenen Zeitaufwand.
- 6.6 Als Nebenkosten werden die Kosten für:
- Versand und Datenübertragungen
 - Vervielfältigen der Unterlagen (mit Ausnahme der Vervielfältigungen der Leistungsverzeichnisse und sonstigen Ausschreibungsunterlagen sowie Farbplots, die größer als DIN A 3 sind)
 - Fahrtkosten
 - Reisen der bzw. des AN und ihrer/seiner Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit 4 v.H. des vereinbarten Nett honorars erstattet.
- 6.7 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 7

Haftpflichtversicherung der bzw. des AN

- 7.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 12 AVB müssen mindestens betragen:

für Personenschäden	1.500.000,00 Euro
für sonstige Schäden	1.500.000,00 Euro

§ 8

Ergänzende Vereinbarungen

- 8.1 Erklärung der bzw. des AN

Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die bzw. der AN, dass sie/er von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg nicht von der Teilnahme am Wettbewerb nach § 4 Absatz 9 Buchstaben b) und c) VOF ausgeschlossen ist, und dass keine Ausschlussgründe entsprechend § 4 VOF vorliegen.

Der bzw. dem AN ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren/seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

- 8.2 Verpflichtung der bzw. des AN

Die bzw. der AN wird im Rahmen dieses Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten gesondert verpflichtet, sofern sie/er nicht bereits von einer zuständigen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurde und diese Verpflichtung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch wirksam ist. Sofern eine Verpflichtung zwar bereits erfolgt und bei Vertragsschluss noch wirksam ist, deren Geltung aber während der voraussichtlichen Dauer des dem Vertrag zugrunde liegenden Auftrages endet, ist die Verpflichtung erneut vorzunehmen.

Dazu benennt sie/er der AG den/die Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Person(en) wie folgt:

[REDACTED]

Sofern die benannten Personen bereits von der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet wurden und die Verpflichtungen noch für den Zeitraum, den die Durchführung des Auftrages voraussichtlich in Anspruch nehmen wird, gültig sind, sind Kopien der Niederschriften über die erfolgten Verpflichtungen bei der für die Verpflichtung zuständigen Stelle einzureichen.

Für die Auftraggeberin
Hamburg, den 31.07.2014

[REDACTED]

Für die Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer
Hannover, den

[REDACTED]

Anlagen:

1. Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen – AVB – zu den Verträgen für Freiberuflich Tätige in der Fassung H12 / 2013
2. Seite 2 von 6 der Auftragsbekanntmachung Nr. 2014/S 045 – 075737 – Abschnitt II. 1.5 mit der kurzen Beschreibung des Auftrags.
3. Die E – Mail der bzw. des AN vom 10.06.2014

Allgemeine Vertragsbestimmungen - AVB -

zu den Verträgen für freiberuflich Tätige

- § 1 - Allgemeine Pflichten der bzw. des AN
- § 2 - Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe und Objekt- (Bau-)überwachung
- § 3 - Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten
- § 4 - Vertretung der AG durch die bzw. den AN
- § 5 - Auskunftspflicht der bzw. des AN
- § 6 - Herausgabeanspruch der AG
- § 7 - Urheberrecht
- § 8 - Zahlungen
- § 9 - Abtretung
- § 10 Kündigung
- § 11 - Haftung und Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen
- § 12 - Haftpflichtversicherung
- § 13 - Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand
- § 14 - Arbeitsgemeinschaft
- § 15 - Werkvertragsrecht
- § 16 - Schriftform

§ 1

Allgemeine Pflichten der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers (AN)

- (1) Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen sowie den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen.
- (2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer (AN) hat insbesondere zu beachten
 - das Bauhandbuch (VV-Bau);
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB -;
 - die Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) - VOL -.
- (3) Als Sachwalterin bzw. Sachwalter ihrer/seiner Auftraggeberin (AG) darf die bzw. der AN keine Unternehmerinnen- bzw. Unternehmer- oder Lieferantinnen- bzw. Lieferanteninteressen vertreten. Sie/Er hat gemäß ihrem/seinem Berufs- und Standesrecht im Rahmen des Vertrages ihr/ihm übertragene Vermögensbetreuungspflichten ausschließlich für die AG wahrzunehmen.
- (4) Weder die bzw. der AN noch eine der in § 16 Vergabeverordnung (VgV) genannten Personen dürfen in einem von ihr/ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für eine Bewerberin bzw. einen Bewerber oder Bieterin bzw. Bieter tätig sein. Dies gilt für alle Vergabeverfahren oberhalb und unterhalb der in der VgV festgelegten Schwellenwerte für EG-Vergabeverfahren.
- (5) Die bzw. der AN hat ihrer/seiner Leistung die schriftlichen Anordnungen und Anregungen der AG zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen; sie/er hat ihre/seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit der AG und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 3) abzustimmen.

Die bzw. der AN hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob ihrer/seiner Leistung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.

Die Haftung der bzw. des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer/seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung der AG nicht eingeschränkt.

- (6) Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliches Honorar. Nicht vereinbarte Leistungen, die die AG zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat die bzw. der AN mit zu übernehmen; die Vergütung hierfür hat die bzw. der AN vor Leistungsbeginn mit der AG zu vereinbaren. Das gleiche gilt für Änderungen der vereinbarten Leistung; in solchen Fällen richtet sich das Honorar nach den Ermittlungsgrundlagen der vereinbarten Leistung.
- (7) Die bzw. der AN ist bei der Bearbeitung der Leistungen an die von der AG anerkannte Planung gebunden. Wenn von der AG vor Leistungserbringung eine Kostenobergrenze mitgeteilt wurde, hat die bzw. der AN diese unter Einschluss aller planerischen Maßnahmen zur Optimierung des Planungskonzepts zu beachten.

Wird erkennbar, dass die von der AG anerkannten Kosten und die vereinbarten Termine bei der Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis der Ausschreibung einer Leistung nicht eingehalten werden, hat sie/er die AG unverzüglich unter Darlegung der aus ihrer/seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objekts zu unterrichten.

- (8) Die bzw. der AN hat die ihr/ihm übertragenen Leistungen in ihrem/seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG ist eine Unterbeauftragung zulässig.

§ 2

Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe und Objekt-(Bau-)überwachung

Die bzw. der AN und ihre/seine mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter müssen sich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten lassen.

Der Einsatz anderer Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Der AG sind diese unverzüglich zu benennen.

§ 3

Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

- (1) Der bzw. dem AN gegenüber ist nur die vertragsschließende Stelle weisungsbefugt.
- (2) Die AG unterrichtet die bzw. den AN rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- (3) Die bzw. der AN ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- (4) Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen der bzw. dem AN und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat die bzw. der AN unverzüglich schriftlich die Entscheidung der AG herbeizuführen.

§ 4

Vertretung der AG durch die bzw. den AN

- (1) Die bzw. der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen der AG im Rahmen der ihr/ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Sie/Er hat die AG unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt der AG.
- (2) Die AG bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf die bzw. der AN nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- (3) Die bzw. der AN darf unbeschadet § 3 Abs. 3 Dritten ohne Einwilligung der AG keine Unterlagen aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf die Baumaßnahme beziehen.

§ 5

Auskunftspflicht der bzw. des AN

Die bzw. der AN hat der AG auf Anforderung über ihre/seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung sowohl mündlich als auch schriftlich Auskunft zu erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

§ 6

Herausgabeanspruch der AG

Die von der bzw. dem AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen – Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen oder digitale Datenträger – sind an die AG herauszugeben; sie werden deren Eigentum. Die der bzw. dem AN überlassenen Unterlagen sind der AG spätestens nach Erfüllung ihres/seines Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

Auf Anforderung der AG hat die bzw. der AN die ihr/ihm digital zur Verfügung gestellten Daten in ihrem/seinem DV-System zu löschen.

§ 7

Urheberrecht

- (1) Soweit die von der bzw. dem AN gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte der AG auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach § 7 Abs. 2 bis 5. Als Werke der Baukunst im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind solche Unterlagen und Bauwerke anzusehen, die eine persönliche, geistige Schöpfung der bzw. des AN darstellen und einen so hohen Grad an individueller ästhetischer Gestaltungskraft aufweisen, dass sie aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragen.
- (2) Sofern die bzw. der AN nicht nur mit der Vorplanung und der Entwurfsplanung eines Bauwerks beauftragt worden ist, darf die AG die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung der bzw. des AN nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.
- (3) Sofern die bzw. der AN nicht nur mit der Vorplanung und der Entwurfsplanung eines Bauwerks beauftragt worden ist, darf die AG die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung der bzw. des AN ändern, wenn dies für die Nutzung des Gebäudes erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen der Unterlagen oder des ausgeführten Werks zu Entstellungen oder anderen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 Urheberrechtsgesetz führen oder die Interessenabwägung im Einzelfall ergibt, dass das Gebrauchsinteresse der AG hinter dem Schutzinteresse der bzw. des AN zurücktreten muss. In den in Satz 2 genannten Fällen wird die AG der bzw. den AN über das Vorhaben unterrichten und ihr/ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer von der AG bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise sie/er mit einer Änderung einverstanden ist.
- (4) Die AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe der bzw. des AN. Das Veröffentlichungsrecht der bzw. des AN unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG, wenn Geheimhaltungs- bzw. Sicherheitsinteressen oder sonstige besondere Belange der AG durch die Veröffentlichung berührt werden.

- (5) Die AG kann ihre Befugnisse nach § 7 Abs. 2 bis 4 im Rahmen des § 34 Urheberrechtsgesetz auf die/den jeweilige/jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigte bzw. Berechtigten übertragen.
- (6) Liegen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 nicht vor, darf die AG die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung der bzw. des AN nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Die AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe der bzw. des AN. Das Veröffentlichungsrecht der bzw. des AN unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG. Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen von der bzw. dem AN nicht an Dritte weitergegeben werden. Die AG kann ihre vorgenannten Rechte auf die jeweilige/den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigte bzw. Berechtigten übertragen.

§ 8

Zahlungen

- (1) Auf Anforderung der bzw. des AN werden Abschlagszahlungen in Höhe von 95 v.H. des Honorars für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt.
- (2) Teilschlusszahlungen einschließlich Umsatzsteuer werden für von der AG anerkannte Leistungen bis einschließlich Bau- und Kostenunterlage / Haushaltsunterlage -Bau- und bei vorliegender Kostenfeststellung für Leistungen bis einschließlich Objekt-(Bau-)überwachung gewährt, wenn die bzw. der AN prüfbare Rechnungen eingereicht hat.

Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird fällig, wenn die Leistung abgenommen, eine prüffähige Schlussrechnung überreicht und diese in angemessener Zeit geprüft worden ist. Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung der von der bzw. dem AN vorgelegte prüfbaren Honorarschlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Zugang. Eine prüffähige Rechnung im Sinne des § 33 HOAI muss diejenigen Angaben enthalten, die nach dem geschlossenen Vertrag und der HOAI objektiv unverzichtbar sind, um die sachliche und rechnerische Überprüfung des Honorars zu ermöglichen. Werden Einwendungen gegen die Prüfbarkeit unter Angabe der Gründe hierfür nicht spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Schlussrechnung erhoben, so kann die AG sich nicht mehr auf fehlende Prüfbarkeit berufen. Die Prüfung der Schlussrechnung ist nach Möglichkeit zu beschleunigen. In dem Fall, dass die Rechnung nur in Teilen prüffähig ist, kann die bzw. der AN die Zahlung eines Guthabens verlangen, das unter Berücksichtigung eventueller Voraus- und Abschlagszahlungen bereits feststeht.

Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original mit zwei Durchschriften einzureichen.

- (3) Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Sie ist in Abschlagszahlungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer und in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die die/der AN zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

Die vorbehaltlose Annahme der als solche gekennzeichneten Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Einer Schlusszahlung steht es gleich, wenn die AG unter Hinweis auf geleistete Zahlungen weitere Zahlungen endgültig und schriftlich ablehnt. Auch früher gestellte, aber unerledigte Forderungen sind ausgeschlossen, wenn sie nicht nochmals vorbehalten werden.

Ein Vorbehalt ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Schlusszahlung zu erklären und eingehend zu begründen.

- (4) Wird nach Annahme der Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass das Honorar abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Soweit Honorare aufgrund der Kostenfeststellung zu berechnen sind, ist die Abrechnung ferner zu berichtigen, wenn sich infolge der Überprüfung der Abrechnung der Baumaßnahme Änderungen der für die Berechnung des Honorars maßgebenden anrechenbaren Kosten ergeben. AG und AN sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Das Berichtigen der Abrechnung ist keine Nachforderung.

- (5) Im Falle einer Überzahlung hat die bzw. der AN den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet sie/er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet sie/er sich ab diesem Zeitpunkt mit ihrer/seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich die bzw. der AN nicht berufen.

- (6) Die Verjährung der Honorarforderung beginnt grundsätzlich mit der Erteilung einer prüffähigen Schlussrechnung. Die Verjährung einer auf eine nicht prüffähige Honorarschlussrechnung gestützten Forderung beginnt spätestens, wenn die Frist von 2 Monaten abgelaufen ist, ohne dass die AG substantiierte Einwendungen gegen die Prüffähigkeit vorgebracht hat. Ist die Rechnung nur teilweise prüffähig, beginnt die Verjährung der Honorarschlussrechnung grundsätzlich erst mit der Erstellung einer insgesamt prüffähigen Schlussrechnung.

§ 9

Abtretung

Forderungen der bzw. des AN gegen die AG können ohne Zustimmung der AG nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AG gegen sie wirksam. §§ 398 ff BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

§ 10

Kündigung

- (1) AG und AN können den Vertrag nur aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.

- (2) Wird aus einem Grund gekündigt, den die AG zu vertreten hat, erhält die bzw. der AN für die ihr/ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 649 Satz 2 BGB. Die ersparten Aufwendungen werden für die noch nicht erbrachten Leistungen der Objekt-(Bau-)überwachung sowie der Objektbetreuung und Dokumentation auf 60 %, für die noch nicht erbrachten übrigen Leistungen auf 40 % festgelegt, es sei denn, geringere oder höhere ersparte Aufwendungen werden nachgewiesen

- (3) Hat die bzw. der AN den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Der Schadenersatzanspruch der AG bleibt unberührt.
- (4) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben insbesondere die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 5 bis 7 unberührt.

§ 11

Haftung und Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen

- (1) Mängel- und Schadensersatzansprüche der AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Haftet die bzw. der AN wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung ihrer/seiner Vertragspflichten, so hat sie/er den Schaden an der baulichen Anlage und die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe zu ersetzen. Im Übrigen haftet sie/er für jede Pflichtverletzung bis zur Höhe der tatsächlich abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, mindestens bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung.
- (3) Im Falle ihrer/seiner Inanspruchnahme kann die bzw. der AN verlangen, dass sie/er an der Beseitigung des Schadens beteiligt wird.
- (4) Die Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12

Haftpflichtversicherung

- (1) Die bzw. der AN muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Sie/Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt.
Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.
- (2) Die bzw. der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen der AG. Die AG kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- (3) Die bzw. der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Sie/Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

§ 13

Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

- (1) Es gilt deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort für die Leistungen der bzw. des AN ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz der AG.
- (3) Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll die bzw. der AN zunächst die der auftraggebenden Stelle unmittelbar vorgesetzte Stelle anrufen. Streitigkeiten berechtigen die bzw. den AN nicht, die Arbeiten einzustellen.
- (4) Soweit die Voraussetzungen gem. § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung der AG zuständigen Stelle.

§ 14

Arbeitsgemeinschaft

- (1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft AN ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.
Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der AG gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber der AG unwirksam.
- (2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für die AG ausschließlich an die/den im Vertrag genannte Vertreterin/genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach deren/dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 15

Werkvertragsrecht

Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) finden ergänzend Anwendung.

§ 16

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ABH 44 - Hochbaudienststelle
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

HJW + Partner, Architekten + Ingenieure
Hannover
Adenauerallee 16
30175 Hannover

Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Ansprechpartner: [REDACTED]

Vertragsausfertigungen an:

[REDACTED]
3. AG – Archivröchner
4. ZVA

Buchungs – Nr.: 15.

Hamburg, den 16.03.2015

Baumaßnahme Landesbetrieb Planetarium Hamburg, Ausbau des Sockelgeschosses,
Projekt – Nr. bei ABH 44: 2014 0101
hier: 1. Zusatzvertrag zum Vertrag (Grundvertrag) – Gebäude - BSU/ ABH 44 - A - 03 / 14 vom
31.07.2014

Sehr geehrte Herren,

hiermit erweitern bzw. verändern wir die Ihnen mit dem Grundvertrag – Gebäude - BSU/ ABH
44 - A - 03 / 14 vom 31.07.2014 übertragenden Leistungen in folgender Weise:

1. Übertragung der im Grundvertrag unter der Nummer 3.3 beschriebenen Leistungen Punkte 3.3.1
und 3.3.2 für die Überarbeitung und Änderung der von anderen Planungsbüros für die HU – Bau
vom 04.03.2014 erstellten Entwurfs – und Genehmigungsplanungen der Architektenleistungen.

Die Vergütung dieser Zusatzleistungen erfolgt gemäß § 6 des Grundvertrages, jedoch zu
folgenden Bedingungen:

Zu 6.1.1: Die anrechenbaren Kosten ergeben sich aus der neuen, von der AG
anerkannten Kostenberechnung (HU – Bau) vom 16.10.2014, jedoch
mit Ausnahme der Kosten für die Medientechnik. Diese werden
entsprechend der Kostenermittlung vom 04.11.2014 mit [REDACTED]
festgelegt.

Zu 6.1.2: Honorarzonon: wie im Grundvertrag geregelt.

Zu 6.1.3: Bewertung der Leistungen:

6.1.3.1(3) Entwurfsplanung - 3.3.1- = 12,25 v.H.

6.1.3.1(4) Genehmigungsplanung - 3.3.2- = 1,75 v.H.

Zu 6.1.4 Vorhandene Bausubstanz: wie im Grundvertrag geregelt.

Zu 6.1.5 Umbauzuschlag: wie im Grundvertrag geregelt.

2. Übertragung der Erarbeitung des künstlerischen Lichtkonzeptes für die Innen- und Außenbereiche des Planetariums Hamburg inkl. fotorealistischer Darstellung.

Für die übertragenden Leistungen erhalten Sie ein Pauschalhonorar einschließlich aller Nebenkosten in Höhe von 6.500,00 € (netto) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Leistungserbringung hat in Abstimmung mit der Auftraggeberin zu erfolgen.

Außerdem werden die nachfolgenden Regelungen Vertragsbestandteil:

Zu § 6, Absatz 6.1.1- Honorarregelung für die Leistungen der übrigen Leistungsphasen:

Die anrechenbaren Kosten ergeben sich ebenfalls aus der neuen, von der AG anerkannten Kostenberechnung (HU – Bau) vom 16.10.2014, jedoch mit Ausnahme der Kosten für die Medientechnik. Diese werden entsprechend der Kostenermittlung vom 04.11.2014 mit XXXXXXXXXX festgelegt.

Zu § 5 (Termine und Fristen) des Grundvertrages:

Die vereinbarten Termine sind in den beiden nachfolgenden Terminplänen festgeschrieben:

1. Die Termine für die Leistungsphasen 3 bis 7 gemäß Terminplan vom 03.11.2014
2. Die Termine für die Leistungsphase 8 gemäß Terminplan vom 28.11.2014

Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

- Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

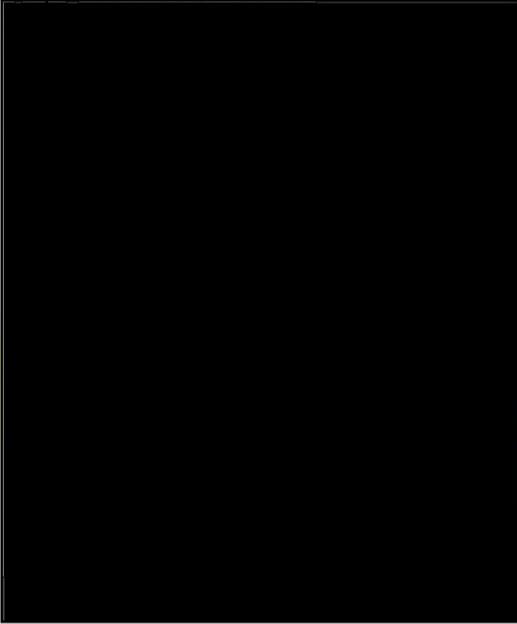
Im Übrigen gelten die Bedingungen des o.g. Grundvertrages.

Sie werden gebeten, diesen Zusatzvertrag (alle 4 Exemplare) zu unterzeichnen und der Auftraggeberin zurückzusenden.

Nachdem der Vertrag die zweite Unterschrift der Auftraggeberin erhalten hat, wird Ihnen Ihr Vertragsexemplar zu Ihrer Verwendung zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Auftraggeberin



Hamburg, den 08.04.15



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ABH 44 - Hochbaudienststelle
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

HJW + Partner, Architekten + Ingenieure
Hannover
Adenauerallee 16
30175 Hannover

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

Ansprechpartner: [REDACTED]

Vertragsausfertiger an: [REDACTED]

3. AG = Archivdirektor
4. ZVA

Buchungs – Nr.: 15.

Hamburg, den 30.03.2015

Baumaßnahme Landesbetrieb Planetarium Hamburg, Ausbau des Sockelgeschosses,
Projekt – Nr. bei ABH 44: 2014 0101
hier: 2. Zusatzvertrag zum Vertrag (Grundvertrag) – Gebäude - BSU/ ABH 44 - A - 03 / 14 vom
31.07.2014

Sehr geehrte Herren,

hiermit erweitern bzw. verändern wir die Ihnen mit dem Grundvertrag – Gebäude - BSU/ ABH
44 - A - 03 / 14 vom 31.07.2014 übertragenden Leistungen in folgender Weise:

1. Übertragung der Planungsleistungen für die raumbildenden Ausbauten (KG 600) entsprechend der
abgestimmten anrechenbaren Kosten gem. Kostenberechnung vom 17.02.2015 in Höhe von
[REDACTED] Planungsleistung.

Für die übertragenden Leistungen erhalten Sie ein Pauschalhonorar einschließlich aller
Nebenkosten in Höhe von [REDACTED] zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Leistungserbringung hat in Abstimmung mit der Auftraggeberin zu erfolgen.

Zu § 5 (Termine und Fristen) des Grundvertrages:

Die vereinbarten Termine sind in den beiden nachfolgenden Terminplänen festgeschrieben:

1. Die Termine für die Leistungsphasen 3 bis 7 gemäß Terminplan vom 03.11.2014
2. Die Termine für die Leistungsphase 8 gemäß Terminplan vom 28.11.2014

Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der
gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im
Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der
Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

- Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Im Übrigen gelten die Bedingungen des o.g. Grundvertrages.

Sie werden gebeten, diesen Zusatzvertrag (alle 4 Exemplare) zu unterzeichnen und der Auftraggeberin zurückzusenden.

Nachdem der Vertrag die zweite Unterschrift der Auftraggeberin erhalten hat, wird Ihnen Ihr Vertragsexemplar zu Ihrer Verwendung zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Auftraggeberin

Hamburg, den

20.04.15

